

Johannes Schindler

Lübeck, 14.1.2009

23562 Lübeck

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
-Bildungsausschuß-
Geschäftsführer: Ole Schmidt
Postfach 7121
24171 Kiel

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Hier: I. Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung, Landtagsdrucksache
16/2248

II. Stellungnahme zum Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
Landtagsdrucksache 16/1380

Bez.: Ihr Schreiben v. 9.11.08 Az.: L 213

[Sehr geehrter Damen und Herren Abgeordnete,]

dem Bildungsausschuß sowie dem Innen- und Rechtsausschuß sei vielmals dafür gedankt, dass dem Ortskuratorium Lübeck der Dt. Stiftung Denkmalschutz (DSD) Gelegenheit gegeben wurde, zu o.g. Gesetzentwürfen eine Stellungnahme abzugeben.

Das Ortskuratorium Lübeck wird dieses Angebot jedoch nicht in Anspruch nehmen, da in Abstimmung mit der zentralen Geschäftsstelle der DSD in Bonn aus grundsätzlichen Erwägungen heraus keine Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen o. Ä. abgegeben werden.

Ungeachtet dessen habe ich mich aber persönlich mit dem Inhalt der beiden Gesetzentwürfe beschäftigt und nehme dazu wie folgt Stellung:

Zu I. Entwurf der Landesregierung, Drucks. 16/2248

§1 (4) Dieser Absatz nimmt auf Artikel 11 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt v. 23.11.72 der UNESCO Bezug. Dies bedeutet, dass dieser Absatz und somit dieses Gesetz nicht allein aus sich selbst heraus verständlich ist; vertretbar wäre es allenthalben, in diesem Gesetz noch eine Definition anzubieten. So aber ist der Leser gezwungen, um das Gesetz zu verstehen, das Bundesgesetzblatt BGBI II 1977 S.213 heranzuziehen. Eine solche Praxis ist dem Gesetzesverständnis nicht förderlich und somit auch unüblich.

§5 (2) Gegen die elektronische Führung des Denkmalsbuches bestehen erhebliche Bedenken. Denkmalsbücher sind Dokumente, deren Bestand langfristig zu sichern ist. Der Bestand elektronisch gespeicherter Daten ist nach dem derzeitigen Stand der Technik lediglich für einen Zeitraum von 30 Jahren gewährleistet. Zudem wäre allein schon durch die schnell fortschreitende technologische Entwicklung der Hardware nicht sichergestellt, dass auch nach Jahrzehnten noch Geräte zur Verfügung stehen, um heutige Denkmalsbücher lesen zu können. Zudem wäre die Rechtswirksamkeit der Eigentümerbenachrichtigungen und Eintragungsveröffentlichungen gem. §5(3) zu hinterfragen.

§11 (1)). Die Zumutbarkeitseinschränkung sollte nicht für die Träger der öffentlichen Verwaltung gelten.

Hier sollte allein schon wegen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand folgende Vorschrift aufgenommen werden:

„Land, Kreisen und Gemeinden obliegt die Verpflichtung, die in ihrem Eigentum befindlichen Baudenkmäler fach- und sachgerecht zu unterhalten; für eine Veräußerung ist die Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen“.

In Anbetracht der erheblichen Bedeutung des Denkmalschutzes für Kultur, Stadtgestaltung und Fremdenverkehrswirtschaft sollte wenigstens für die im öffentlichen Eigentum stehenden Denkmäler die gleiche Unterhaltungssicherheit festgeschrieben sein wie z.B. für wasserwirtschaftliche Anlagen oder öffentliche Straßen und Wege.

§11 (3) Dieser Absatz dürfte eine Überarbeitung erfordern – allein schon, weil „auf deren Kosten“ in seinem Bezug mehrdeutig ist. „Deren“ kann sich sprachlich sowohl auf „die in Abs. 1 genannten Personen“ als auch auf die „obere Denkmalschutzbehörde“ beziehen.

Die Kostenfrage brauchte m. E. hier gar nicht angesprochen werden, da sie sich ohnehin nach §238 LVwG richtet.

Zur Klarstellung könnte aber aufgenommen werden, dass die Denkmalschutzbehörde im Falle der Nichtbefolgung der Unterhaltungsverpflichtung nach erfolgloser Anordnung eine Ersatzvornahme gem. §238 LVwG vornehmen kann.

Zudem wäre aber dringend zu regeln, ob und in welchem Umfang die Denkmalschutzbehörde auf Verwaltungskosten selbst Unterhaltungsarbeiten vornehmen kann, wenn die Zumutbarkeit gem. §11(1) nicht gegeben ist. Zur Vermeidung von Kulturgutverlusten wäre hierfür dringend eine Regelung erforderlich.

§14 (1) u. (2) In der Neufassung obliegt die Mitteilungspflicht allein dem Entdecker. Der Eigentümer oder Leiter einer Arbeit sollten weiterhin in diese Pflicht eingebunden bleiben, da der Entdecker häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Eigentümer oder Leiter einer Arbeit stehen kann.

Begründung zu §14 In §14 gibt es keinen Absatz (3). Offensichtlich ist hier der Abs. (2) gemeint.

Zu II. Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucks. 16/1380)

§ 2 In der Organisation der Denkmalschutzbehörden liegt der wesentliche Unterschied zum Entwurf der Landesregierung.

Die Diskussion über zuständige Behörden ist offensichtlich schon ausgiebig geführt worden und sollte somit nicht wieder aufgenommen werden. In diesem Punkt sollte dem Entwurf der Landesregierung gefolgt werden.

§5 (5) Es wird sehr begrüßt, dass in diesem Absatz eine Zumutbarkeitsdefinition eingeführt wird. Sollte es zu einer Annahme des Entwurfs der Landesregierung kommen, wird vorgeschlagen, die hier aufgezeigten Zumutbarkeitskriterien in das Gesetz aufzunehmen.

§6 (6) Eine Denkmalfachbehörde ist im Gesetz nicht definiert. Offensichtlich ist hier die Denkmalschutzbehörde gemeint und sollte auch so benannt werden.

Da es sich bei vorstehenden Ausführungen formal um eine persönliche Stellungnahme handelt, bitte ich vielmals, letztere nicht als Stellungnahme des Ortskuratoriums der Dt. Stiftung Denkmalschutz zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Johannes Schindler